

num. 137). Nicht minder scharf hebt dies Sanchez hervor, da er sagt: „Certum est, requiri ad valorem matrimonii, adesse duos testes cum parocho, **nec sufficere unicum testem** cum eodem parocho, quia Tridentinum expresse irritat matrimonium non contractum coram parocho et **duplici** teste. Cum ergo Tridentinum exigat **duo** personarum genera, nimurum parochum **et duos testes**, non poterit parochus munus parochi obire et simul vicem alterius ex illis duobus testibus supplere“, wie man vielleicht einwenden könnte, und schließt: „Certum est, exigi ut simul parochus et testes intersint matrimonio, nec sufficere, si successive coram illis explicent contrahentes consensum“. (De matrim. lib. III. disput. 41. num. 1. et 3.). Endlich bemerkt hierüber Benedict XIV.: „Cum in concilio Tridentino (a. a. Q.) arbitrio ordinarii relictum sit, poenas statuere in parochum, qui cum **minore** quam duorum aut trium testium numero hujusmodi contractui interfuerit, . . . dubitatum aliquando fuit, an stante bona fide sustineri possit pro valido matrimonium, coram parocho et **unico** teste contractum? At S. C. Concilii die 14. Januarii 1763 **negative** respondit“. (De synod. dioeces. lib. XII. cap. 5.). Damit ist unser Fall endgültig und autoritativ entschieden. — Zum Schluß sei nur bemerkt, daß der copulierende Priester es nie unterlassen soll, sich vor der Vornahme der Trauung zu überzeugen, ob die beiden Zeugen, welche die betreffende Eheschließung zu bestätigen haben werden, auch wirklich und so anwesend seien, daß sie die Contrahenten nicht bloß sehen, sondern auch ihre Einwilligung in die Ehe genau vernehmen (praesentia testium debet esse physica et simul moralis), um nicht durch eigene Schuld eine ungültige Ehe herbeizuführen. Die S. C. Concilii hat nämlich im Jahre 1762 eine Ehe, bei deren Schließung die Zeugen „distracti erant evagatione mentis et non advertebant“, daß nämlich die Contrahenten in dem betreffenden Augenblicke den gegenseitigen Consens zur Ehe erklären, für ungültig erklärt.

Königgrätz.

Dr. Ant. Brycta.

V. (**Einwilligung in höse Gedanken.**) Julius, ein noch jüngerer Beichtvater, kommt oft in Verlegenheit, wenn er bei innerlichen Sünden, welche die Pönitenten beichten, urtheilen soll, ob dieselben mit der zu einer Todsünde erforderlichen Advertenz und Einwilligung begangen wurden oder nicht. Die verschiedenen Regeln, welche er hierüber in Moralwerken gelesen hat, lassen ihn nicht selten ratlos, wenn er in zweifelhaften Fällen dem Pönitenten eine diesbezügliche Frage stellen soll. Da findet er nun in der Moralttheologie des P. Edmund Voit S. J. (gest. 1780) Pars I bei n. 297 auf die Frage: „Quaenam in dubio sunt signa nullius aut imperfecti consensus“? zu n. 4 die Antwort: „Si (poenitens) post tentationem

meminerit, se valde timide processisse, conatum impendisse ad resistendum, atque ita constitutum fuisse, ut, si in ipsa tentatione fuisset interrogatus, num ampleteatur illam voluptatem, certo responsurus fuisset, se nolle consentire", und glaubt, dass der letzte Theil dieses Satzes die allerbeste Regel enthalte, um bei innerlichen Sünden leicht und sicher über das Vorhandensein der zur Todsünde erforderlichen vollkommenen Einwilligung urtheilen zu können. Frage: Unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen mag Julius hierin recht haben?

1. Wenn Julius den letzten Theil des bei Voit angeführten Satzes ohne Rücksicht auf die beiden ersten als für sich bestehend betrachtet, so kann man ihm nicht Unrecht geben; denn Voit hat hier, wie ein Vergleich mit andern, z. B. Marc, n. 337 P. 3 zeigt, drei verschiedene Fälle zu einem einzigen verbunden.

2. An einen, wenn auch nur innerlichen Act, der mit vollkommener Abwertung und mit voller Einwilligung gesetzt wurde, muss sich der Mensch, wenn er darüber ernstlich nachdenkt, in der Regel doch wohl bestimmt erinnern. Wenn er also nach der Versuchung das Bewusstsein hat, dass er, wenn er in derselben befragt worden wäre, ob er die ihm vorgesetzte böse Lust wirklich wolle, (num amplectatur illam voluptatem) sicher mit einem entschiedenen Nein geantwortet haben würde, so kann und muss doch sicher angenommen werden, dass er in jener Versuchung wenigstens keine Todsünde begangen hat. Müsste er dagegen diese Frage bestimmt bejahen, so könnte er bei einer schweren Materie von einer Todsünde doch sicher nicht freigesprochen werden. Wenn nun Julius bei nothwendigen Fragen sich nach diesem Grundsätze richtet, so wird man sein Verfahren gewiss weder als unpraktisch, noch auch als unklug bezeichnen können.

3. Ist dagegen der Pönitent über die Willensstimmung, die er in der Versuchung gehabt hat, im Zweifel, so dass er die gestellte Frage weder bejahen, noch verneinen kann, so hat sich der Beichtvater, wie der heilige Alphons und andere lehren, an „die weise Bemerkung“ der Theologen von Salamanca rc. zu halten, dass nämlich Personen von erprobter Frömmigkeit, welche lange Zeit in keine schwere Sünde mehr eingewilligt haben, oder doch höchst selten, im Zweifel über die Einwilligung mit Gewissheit annehmen dürfen, dass sie keine schwere Sünde begangen haben, da es moralisch unmöglich ist, dass ein im Guten so festigter Wille sich ändere, ohne dass der Betreffende selbst es klar weiß; dass man hingegen bei Denjenigen, welche schwere Sünden zu begehen gewohnt sind, im Zweifel annehmen müsse, dass sie eingewilligt haben, weil sie sich sonst gewiss der Überwindung der Versuchung erinnern würden, wenn sie derselben widerstanden hätten. Homo Apost. Tract. 16, n. 32.

Wenn also Julius den bei Voit gemachten Fund im Beichtstuhle auf solche Weise verwertet, so wird er bald mit La-Croix I. VI. P. II. n. 612 zur Ueberzeugung gelangen, dass es bezüglich der Einwilligung in die Versuchung schwerlich einen rein negativen Zweifel gibt, da sich wenigstens je nach der Voraussetzung eines guten oder schlechten Lebenswandels auf Einwilligung oder Nichteinwilligung schließen lässt. Vgl. S. Alph. I. VI. n. 476.

Wien.

P. Joh. Schwienbacher Cong. SS. Red.

VI. (Ein Seelsorger in Verlegenheit.) Ein Pfarrer hat in einer gut katholischen, vornehmen Familie eine Trauung vollzogen und wurde nun dringend zum Hochzeitsmahl gebeten. Dort fand er eine zahlreiche Gesellschaft im vollsten Staate und die Damen, besonders die jüngeren, stark decolletiert. Er stützte und wusste nicht, was er thun sollte und wie er in Zukunft gegen solche Unsitte aufzutreten habe.

Was von unanständiger Kleidung und ihrer Sündhaftigkeit zu halten ist, lassen wir unerwähnt; jede solide Moral gibt darüber Aufschluss. Das Benehmen des Pfarrers entzieht sich unserer Kritik, da von demselben in der Anfrage nichts verrathen ist. Versuchen wir nur einen wohlgemeinten Rath zu geben.

Da es sich um eine gut katholische Familie handelt, dürfen wir wohl mit Grund voraussehen, es sei die unter schwerer Sünde absolut zu beobachtende Grenze nicht überschritten, und die Länge der Zeit und die Allgemeinheit der Mode habe durch schwächliche Nachgiebigkeit der guten Elemente der Gesellschaft leider der zu missbilligenden Unsitte eine gewisse Duldung erworben. Darum durfte der Seelsorger eine kurze Zeit verweilen, um die Familie nicht zu beleidigen, sollte sich aber mit einer gewissen Absichtlichkeit von der Conversation mit den decolletierten Damen zurückziehen und bald das Haus verlassen. Wenn er von einem Familiengliede um den Grund seines Weggehens gefragt würde, antworte er, in solche Gesellschaft passe kein Priester, der auf christlichen Anstand seiner Pflicht gemäß halten müsse. Jede spätere Einladung müsste er mit denselben Gründen ablehnen. Auf der Kanzel jedoch durfte er auf diesen speciellen Fall nicht einmal anspielen. Hörte er aber vom Ueberhandnehmen dieses unchristlichen Benehmens der höheren Familien, so müsste er sowohl durch privates Einwirken als auch durch solide Predigten dieser immer mehr um sich greifenden Unsitte Einhalt zu thun suchen.

Balkenberg (Holland).

W. Stentrup, S. J.

VII. (Ist der Gutttempler-Orden verboten?) Es ist eine allbekannte Thatſache, dass die Feinde der Kirche mit Vorliebe die dem äuferen Anscheine nach unschuldigsten Vereine benützen, um in und durch dieselben ihre Ideen zu verbreiten; leider leisten ihnen dabei